

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2004-05-21

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Reich-Schad - 3 49

Fax 0711 2149-9349

e-mail melitta.reich-schad@elk-wue.de

AZ 23.37 Nr. 505/6.3

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen, Kirchenbezirksrechner
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Änderungen der Reisekostenordnung und deren Ausführungsbestimmungen; hier: Tagegelder und Übernachtungskosten

Rundschreiben vom 02.01.2003 AZ 23.37 Nr. 498/6

1. Sachbezugswerte

Die amtlichen Sachbezugswerte im Sinne von § 12 Abs. 1 der landeskirchlichen Reisekostenordnung (RKO) sind für das Kalenderjahr 2004 neu festgesetzt worden.

Hiernach beträgt der Wert für das Frühstück **1,44 €** (bisher 1,43 €) und für das Mittagessen bzw. Abendessen jeweils **2,58 €** (bisher 2,55 €).

Dadurch ändert sich auch teilweise die Höhe der „Resttagegelder“.

Als Arbeitshilfe wird eine entsprechend überarbeitete Berechnungstabelle beigelegt.

2. Hinweise

zur steuerrechtlichen Behandlung unentgeltlich erhaltener Mahlzeiten bei Dienstreisen, Fortbildungen, Tagungen etc.

Werden Mahlzeiten unentgeltlich gewährt und geschieht dies auf Veranlassung des Dienstgebers, so ist der Sachbezugswert der jeweiligen Mahlzeit steuerpflichtig. Dies gilt auch für alle zur Verfügung gestellten Mahlzeiten, die direkt mit dem Dienstgeber abgerechnet werden.

Steht dem Beschäftigten für eine Dienstreise, bei der er eine unentgeltliche Mahlzeit erhält, ein Tagegeld zu, kann der Sachbezugswert für die entsprechende Mahlzeit beim Tagegeld einbehalten werden. **Somit entfällt eine Versteuerung des Sachbezugswertes.**

Besteht kein Anspruch auf Tagegeld oder wird dieses nicht geltend gemacht, ist - zur Vermeidung von Steuernachforderungen - der jeweilige Sachbezugswert bei den Dienstbezügen des Dienstreisenden zu versteuern.

3. Übernachtungskosten

Beinhaltet eine Hotelrechnung neben den Kosten der Unterkunft auch das Frühstück, können die Frühstückskosten **nicht steuerfrei** erstattet werden. Sie müssen herausgerechnet werden. Lässt sich der Preis für das Frühstück nicht feststellen (weil er nicht gesondert ausgewiesen wurde), ist der Gesamtpreis bei einer Übernachtung im Inland um 4,50 Euro je Frühstück zu kürzen. Dafür wird das entsprechende Tagegeld gewährt.

Ist das Frühstück vom Dienstgeber im Rahmen einer Fortbildung oder Tagung veranlasst, so ist der Sachbezugswert von einem zustehenden Tagegeld einzubehalten oder (wenn kein Anspruch auf Tagegeld besteht) der Sachbezugswert zu versteuern.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Tabelle